

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 44.

Freitag den 7. Juni

1872.

Die Arbeitseinstellungen.

Die deutsche allgem. Ztg. bringt nach einer Norddeutschen Zeitung folgenden interessanten Artikel: Aehnlich dem Kriege, bei welchem der Nationalwohlstand nicht bloß durch Zerstörung, sondern durch Sistirung der wirtschaftlichen producirenden Thätigkeit beeinträchtigt wird, wirken die Arbeitseinstellungen. Wenn 1000 Arbeiter aufhören zu arbeiten, so werden nicht bloß viel Tauschwerthe weniger producirt, es fällt auch sofort der Lohnsatz von täglich 500 Thln., oder, wenn es gelernte Arbeiter sind, von 1000 und mehr Thalern täglich aus, und dies verursacht eine mehr oder weniger empfindliche Störung im ganzen wirtschaftlichen Organismus. Wohl zu überlegen ist es deshalb, ehe zu solcher äußersten Maßregel, die wie der Krieg nur im zwingendsten Nothfalle gerechtfertigt erscheinen kann, geschritten wird, und eine schwere Verantwortlichkeit trifft diejenigen, seien sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche zu diesem äußersten Mittel greifen. Vielfach ist mit freventlichem Leichtsinne von Arbeitern zu dieser Maßregel geschritten worden; schwer gestraft, materiell und sittlich geschädigt sind sie aus dem Kampfe, aus der Periode des Feierns heimgekehrt; von Unterstützungen in der Zeit des Müßigganges leben müssen, das ist nicht die Art, wie man freie Bürger erzieht, die auf männliche Selbstständigkeit halten wollen. Wir haben der Coalitionsfreiheit unsere volle Sympathie entgegengetragen, wir möchten nicht wider die beschränkenden Bestimmungen in Kraft treten sehen, welche vor der deutschen Gewerbeordnung galten, aber das hat sich gezeigt, daß die gegebene Freiheit arg mißbraucht ist, daß die „selbstständigen Arbeiter“, welche auf ihre Freiheit gern pochen, vollkommen unfrei sind gegenüber gewissen Phrasen und Redensarten, hingeworfen von unbekanntem Obern oder professionsmäßigen Clubrednern. Der Unsinn des gleichen Lohnsatzes für gute und schlechte Arbeiter, die Annahme von Comittees, daß alle Arbeiter, nur mit ihrer Genehmigung, bloß auf Grund eines von ihnen erteilten Erlaubnißscheines, gleich wie früher die Polizei derartige Scheine oder Bücher ausfertigte, arbeiten dürfen, die hohe Besteuerung in der Form von Abzügen zu den Strikekassen, das wird, wir wissen es, mit einer gewissen Beschämung gefühlt; aber es wird still getragen; dem wer hätte Lust oder Courage, Opposition zu machen gegen Jemand, der im Namen menschlicher Freiheit spricht. Freiheit, Freiheit, wie viel ist in deinem Namen gesündigt, gebrannt und guillotiniert, und jetzt — gestrikt worden!

Der Mißbrauch, welchen die Arbeiter vielfach mit der Coalitionsfreiheit getrieben haben, hat zu Gegenmaßregeln Anlaß gegeben. Die Bauhandwerksmeister in Berlin haben sich, der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, zusammengethan, um ihrerseits den Bedingungen der Arbeiter Gegenbedingungen zu stellen, um dem Uebelstande vorzubeugen, daß erst einige Meister durch Arbeitseinstellungen zur Nachgiebigkeit gezwungen werden und dann die folgenden an die Reihe kommen, um auch ihrerseits nachgeben zu müssen. Es ist sicher eine große Calamität, wenn Tausende von Maurer- und Zimmergesellen aus der Arbeit entlassen werden, aber wie der Berliner sagt: „Karnikel hat angefangen!“ Die Gesellen haben sich solidarisch den Meistern gegenübergestellt, um höhere Lohnsätze zu erzielen; die Meister folgen dem Beispiele, und, was wohl zu beherzigen ist, 20 Meister können den Verlust, der ja unzweifelhaft für alle Theile vorliegt, eher und länger ertragen als die zehn- und zwanzigfache Zahl der Gesellen. In Hamburg stehen die Werfte seit zwei Monaten leer, auf den Zimmerplätzen der nächsten Umgebung der Stadt ist die Arbeit eingestellt, die Schneiderwerkstätten sind geschlossen, die Eisengießereien haben ihre Thätigkeit eingestellt, die Tischler und Anstreicher sind im Begriffe, dem von den Schneidergesellen gegebenen Beispiel zu folgen und bis zur Bewilligung einer verkürzten Arbeitszeit die Arbeit niederzulegen. Aehnlich in Königs-

berg. Es sind das traurige Zustände, die epidemisch weiter um sich greifen wie die Cholera und Pocken. Absolute Gegenmittel giebt es nicht; zwar ermöglicht die deutsche Gewerbeordnung im § 108 die Errichtung von Schiedsgerichten unter gleichmäßiger Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; es ist aber von diesem Mittel,

wirtschaftlichen Störungen, durch welche das Kapital nicht geleisteter Arbeit und nicht verdienten Arbeitslohnes vollkommen verloren geht, vorzubeugen, nur selten Gebrauch gemacht worden, und auch die ähnlichen, im Auslande hochgepriesenen, Mundella'schen Schöpfungen in Nothdingen werden in England weniger gepriesen und ihr Erfolg wird angezweifelt.

Es geht eben mit solchen Krankheiten wie mit den Epidemien: Universalmittel dagegen giebt es nicht und die eigentlichen Ursachen sind noch nicht ergründet, sowenig die Art des Entstehens als auch die Mittel der Heilung, wenn schon Quacksalber aller Art die Materie erschöpft zu haben glauben. Friede ernährt, Unfriede verzehrt! — dieses gute alte deutsche Wort mögen alle wohl bedenken, ehe sie sich in einen Kampf einlassen, aus welchem sie, wie das bei vielen Strikes beobachtet worden, materiell und sittlich geschädigt hervorgehen. Auch mögen sie bedenken, daß sie allmählich aller und jeder Sympathie verlustig gehen. Wohl konnte man auf ihrer Seite stehen, wenn es galt, mit Rücksicht auf veränderte Geldverhältnisse höhern Lohn zu erzielen; aber nun plötzlich dafür weniger arbeiten wollen, sich lieber dem Müßiggange und dem Leben von Almosen hingeben wollen, statt in alter Weise frisch zu arbeiten, das ist ein Moment, bei dem es geboten ist, sich ernstlich die Frage vorzulegen: „Folge ich dem augenblicklichen Strome der Zeit und verlange die Leistung für eine geringere Gegenleistung, unbekümmert, ob ich mein und der Meinigen Wohl auf das Spiel setze?“ Die ruhigere Ueberlegung wird sagen: „Folge deiner eigenen Ueberzeugung, vor welcher das Verlangen einer plötzlichen Abkürzung der Arbeitszeit nicht zu Recht bestehen kann!“

Freiheit ist ein köstliches Gut, das aber gebraucht, nicht gemißbraucht werden will, sonst tritt das Wort des Mephistopheles ein: „Bermunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“ Bei der freien Association des Kapitals wie der der Arbeit sehen wir ein gleiches Uebertreiben; nicht immer waltet die Vernunft, weder bei der Gründung von Actiengesellschaften noch bei der von Arbeitervereinigungen, und was zum Heile der Menschheit ausschlagen soll, wird zur härtesten, zur empfindlichsten Plage.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 6. Juni 1872.

Wie uns soeben mitgetheilt wird, ist heut früh in der 9. Stunde die dem Herrn Ortsrichter und Gutsbesitzer Lippert in Schmiedewalde gehörige Wirtschaft niedergebrannt, nur die dazu gehörige Scheune wurde vom Feuer verschont. Ueber die Entstehung des Brandes verlautet noch nichts Bestimmtes.

Bei der gestern im Gasthose zu Limbach stattgefundenen Wahl eines Mitgliedes zum Landeskulturrath für das Königreich Sachsen fielen und zwar in größter Mehrheit die Stimmen auf Herrn Gutsbesitzer Gustav Raust in Schmiedewalde, der unter allen Anwesenden als eine passende in der Praxis bewährte Persönlichkeit bezeichnet wurde. Zu beklagen war es auch hier, daß so außerordentlich viele der Herren Landwirthe durch ihre Abwesenheit zu glänzen suchten, in einer Angelegenheit, wo es ganz in ihren Händen liegt, durch ihre Wahl sich einen Vertreter zu wählen, der ihre Interessen zu vertreten im Stande ist.

Das Finanzministerium veröffentlicht unterm 31. Mai folgende Bekanntmachung, Zahlung in Reichsgoldmünzen betreffend: Um den Zweifeln zu begegnen, welche bei einigen Kassenstellen in Betreff der Annahme der in 20-Markstücken ausgeprägten Reichsgoldmünzen vorgekommen sein sollen, werden die königlichen Kassenstellen auf die Bestimmung in § 8 des Reichsgesetzes vom 4. Dec. v. J. (Reichsgesetzblatt 1871, S. 405) noch besonders zur Nachachtung aufmerksam gemacht. Danach können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, in Reichsgoldmünzen dergestalt erfolgen, daß das 10-Markstück zum Werthe von 3 $\frac{1}{2}$ Thlr., das 20-Markstück zum Werthe von 6 $\frac{2}{3}$ Thlr. gerechnet wird. Die königlichen Kassenstellen sind daher zur Annahme von Zahlungen in Reichsgoldmünzen zu den vorbemerkten festen Werthen unbedingt verpflichtet, aber auch berechtigt, an jeder-